

Was bedeutet Blei im Trinkwasser für die Gesundheit?

Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass hohe Bleigehalte im Trinkwasser gesundheitsschädlich sind. Das Nerven- und Blutgift Blei reichert sich im Körper an und beeinträchtigt besonders die Entwicklung des Nervensystems. Kinder nehmen im Vergleich zu Erwachsenen wesentlich mehr Blei aus der Nahrung und dem Trinkwasser auf. Selbst Bleikonzentrationen ab 0,01 mg/l (Milligramm pro Liter) im Trinkwasser beeinträchtigen die Blutbildung und die Intelligenzentwicklung vor allem vor der Geburt und während der ersten Lebensjahre. Gesundheitlich bedeutend ist in erster Linie die schleichende Belastung durch die Aufnahme kleiner Bleimengen. Bei Erwachsenen wird das aufgenommene Blei ausgeschieden oder in den Knochen eingelagert. Dort kann es in Phasen eines erhöhten Stoffwechsels (z. B. während einer Schwangerschaft) wieder in das Blut gelangen. Dies erklärt, warum neben Ungeborenen/Schwangeren, Säuglingen und Kindern bis sechs Jahre auch Frauen im gebärfähigen Alter besonders geschützt werden müssen.

Das Schutzniveau wird ab dem 12. Januar 2026 durch eine Absenkung des Bleigrenzwertes von 0,01 mg/l auf 0,005 mg/l weiter erhöht.

Aktuelle Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung

Verantwortlich für die Umsetzung der Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, in der Regel also der Haus- und Wohnungseigentümer oder der Vermieter. Folgendes ist zu beachten:

- Im Trinkwasser darf der Bleigrenzwert von 0,01 mg/l nicht überschritten werden.
- Betreiber müssen die betroffenen Verbraucher unverzüglich informieren, wenn in der von ihnen betriebenen Trinkwasserinstallation noch Bleileitungen vorhanden oder aufgrund von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen einer zugelassenen Untersuchungstelle zu vermuten sind.
- Ist in einer Wasserversorgungsanlage der Werkstoff Blei in den Trinkwasserleitungen oder in Teilstücken der Trinkwasserleitungen vorhanden, sind diese bis zum 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.
- Betreiber müssen bei Bekanntwerden von Bleigrenzwertüberschreitungen diese dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzeigen.
- Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, so hat es dies dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Wie kann man feststellen, ob Bleirohre vorhanden sind?

Trinkwasserrohre aus dem Werkstoff Blei werden in ganz Deutschland seit ca. 1973 nicht mehr verwendet, im gesamten süddeutschen Raum schon seit über hundert Jahren nicht. Auch in Wiesbaden kamen überwiegend schon deutlich vor 1973 andere Rohrmaterialien, z. B. verzinkter Stahl oder Kupfer, zum Einsatz.

Während das von den Wasserversorgungsunternehmen in Wiesbaden gelieferte Trinkwasser eine sehr gute Qualität aufweist und das Versorgungsnetz einschließlich der Hausanschlussleitungen frei von Bleirohren ist, könnten vereinzelt in älteren Wiesbadener Häusern noch Bleirohre vorhanden sein.

Besteht der Verdacht, dass noch Bleirohre vorhanden sein könnten, muss die Installation überprüft werden. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Historie der Trinkwasserinstallation prüfen: Wurden bereits Sanierungen durchgeführt?
- Kontrolle der sichtbaren Leitungen: Bleirohre sind im ungestrichenen Zustand silbergrau, die Oberfläche ist weich und lässt sich leicht einritzen. Wenn man darauf klopft, klingt es nicht metallisch, sondern dumpf.
- Ermitteln möglicher Bleileitungen „unter Putz“ durch eine Trinkwasseruntersuchung: Hierfür muss eine sog. gestaffelte Stagnationsprobe durch eine zugelassene Untersuchungsstelle entnommen werden, bei der das Wasser vier Stunden in der Leitung gestanden hat. Für Hessen ist die Liste mit zugelassenen Untersuchungsstellen im Internet auf der Seite des HLfGP (Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege) zu finden.

Im Zweifelsfall sollte immer ein Installationsunternehmen hinzugezogen werden.

Falls Sie als Mieterin oder Mieter befürchten, dass in Ihrem Haus/Ihrer Wohnung noch Bleirohre vorhanden sind, befragen Sie Ihre Vermieterin oder Ihren Vermieter.

Was ist zu tun, wenn Bleirohre vorhanden sind oder der Grenzwert für Blei überschritten wurde?

Haben die Prüfungen ergeben, dass Bleileitungen vorhanden sind, müssen diese unverzüglich, spätestens bis zum 12. Januar 2026, ausgetauscht oder stillgelegt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Fristverlängerungen beim Gesundheitsamt beantragt werden.

Eine Grenzwertüberschreitung für Blei im Trinkwasser kann aber auch aufgrund bleihaltiger Materialien (z. B. auch in Armaturen), die in der Trinkwasserinstallation verbaut sind, auftreten. Durch eine Fachfirma und/oder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für Trinkwasserhygiene ist dann zu prüfen, welche Materialien Blei enthalten. Diese sind anschließend auszutauschen.

Unabhängig von Grenzwertüberschreitungen gilt, dass Trinkwasser nach vier Stunden Stagnation vor dem Gebrauch zum Trinken oder zur Lebensmittelzubereitung so lange ablaufen soll, bis es kühl und frisch aus der Leitung fließt. Bei einer Grenzwertüberschreitung ist aber die Einhaltung des Bleigrenzwertes durch ablaufen lassen nicht sicher gewährleistet.

Daher wird bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahmen empfohlen, dass insbesondere Schwangere, Säuglinge, Kinder bis sechs Jahre und Frauen im gebärfähigen Alter das Trinkwasser nicht trinken oder für die Lebensmittelzubereitung verwenden, sondern nur abgepacktes Wasser nutzen.

Die Anwendung von Wasserfiltern zur Reduzierung des Bleigehaltes stellt keine sichere Lösung dar. Das Abkochen von Trinkwasser reduziert den Bleigehalt nicht. Ein vollständiger Austausch der bleihaltigen Materialien ist unbedingt notwendig!

Für die Nutzung des Trinkwassers zur Körperpflege und -reinigung bestehen bezüglich des Bleigehaltes keine gesundheitlichen Bedenken.

Überwachung durch das Gesundheitsamt

Ist die Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Anforderungen auf die Trinkwasserinstallation oder deren unzulängliche Instandhaltung zurückzuführen, kann diese in die behördliche Überwachung mit einbezogen werden.

In diesen Fällen berät das Gesundheitsamt den Betreiber über mögliche Abhilfemaßnahmen und kann gemäß § 65 Trinkwasserverordnung Untersuchungen und Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung gesundheitlicher Gefahren anordnen.

Für Rückfragen erreichen Sie die Trinkwasserüberwachung des Gesundheitsamtes unter:

Allgemeine Auskünfte 0611 31-3313

Fachliche Auskünfte 0611 31-3271
-2418
-7884
-2668

Gesundheitsamt Wiesbaden

Konradinallee 11

65189 Wiesbaden

Fax: 0611 31-5933

trinkwasserueberwachung@wiesbaden.de

Weitere Informationen und Anzeigeformulare finden Sie unter www.wiesbaden.de.